

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Faktorenhof Eibau**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGenO) in der Fassung vom 14.06.1999 und den §§ 1,2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührenordnung als Satzung beschlossen.

## **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Im Faktorenhof Eibau stehen Interessengruppen nach vorheriger Anmeldung in der Tourist-informationsstelle folgende Räume und Leistungen zur Verfügung:

1. Haupthaus:
  - Stall
  - Prunkzimmer
  - Festsaal
  
2. *entfällt*
  
3. Führung durch den Faktorenhof

## **§ 2 Nutzungszweck und Nutzungsgebühren**

Für die Nutzung der unter § 1 angeführten Räume werden folgende Nutzungszwecke und Nutzungsgebühren festgelegt.

### **1. *entfällt***

### **2. Stall**

Im Stall des Haupthauses stehen ca. 50 Plätze für die Durchführung von Tagungen, Versammlungen und Kulturveranstaltungen zur Verfügung.

Gebühren:

Tagungen und Versammlungen	15,00 €je Std. oder 75,00 €je Tag
----------------------------	--------------------------------------

### **3. Prunkzimmer**

Die Ausstattung des Prunkzimmers ist auf den besonderen Nutzungszweck ausgelegt.

Gebühren:

Trauungen	75,00 €
Kulturveranstaltungen, Vorträge	15,00 €je Std.

### **4. Festsaal**

Gebühr:

Kulturveranstaltungen, Vorträge	20,00 €je Std.
---------------------------------	----------------

### **5. *entfällt***

### **6. Führung durch den Faktorenhof**

Gebühr:

Kinder und Jugendliche vom 4. bis 17 Lebensjahr	1,00 €
---	--------

Erwachsene	2,00 €
Kombi-Karte Faktorenhof – Heimatmuseum	
Kinder und Jugendliche vom 4. bis 17 Lebensjahr	1,50 €
Erwachsene	3,00 €
Film- und Fotoerlaubnis	2,50 €

## **7. Märkte**

Die Benutzungsbedingungen und die Nutzungsgebühren für Märkte am und im Faktorenhof werden durch die Marktsatzung der Gemeinde Eibau in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **8. Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Außengelände des Faktorenhofes (Hofraum, Garten, Grünfläche, Zufahrt, Parkflächen) kann durch die Gemeindeverwaltung eine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Art der Veranstaltung dem besonderen Charakter des Baudenkmals – Faktorenhof - nicht widerspricht. Für die Inanspruchnahme der Flächen wird pro Tag eine Gebühr von 1,90 €/Frontmeter erhoben.

## **§ 3 Nutzungseinschränkungen**

Für Veranstaltungen, die wegen ihrer Art eine Beeinträchtigung oder Beschädigung der Räume oder Außenanlagen befürchten lassen, kann die Nutzung bestimmter Räume des Faktorenhofes ausgeschlossen werden.

## **§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller für die Nutzung der Räume gemäß der Voranmeldung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung vor der Veranstaltung fällig. Bei einer laufenden oder regelmäßigen Nutzung ist das Benutzungsentgelt vierteljährlich im voraus zu zahlen.

## **§ 5 Ordnung und Sicherheit**

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ist der Antragsteller. Er haftet für Schäden, die von ihm, von Teilnehmern seiner Veranstaltung oder von beauftragten Personen des Antragstellers verursacht wurden. Er haftet auch für Schäden, die er sich wegen fahrlässigem Verhalten zurechnen lassen muss.
- (2) Die Nutzer haben sich über die Hausordnung zu informieren und diese einzuhalten.
- (3) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgeschilderten Flächen zulässig.
- (4) Für alle Räume des Faktorenhofes gilt wegen des Denkmalswertes ein generelles Rauchverbot.

- (5) Es dürfen nur die Räume betreten werden, für die eine Nutzung vereinbart wurde.
- (6) Bei Verlassen des Gebäudes müssen alle Fenster und Türen sorgfältig geschlossen und das Licht gelöscht werden.
- (7) Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zu einem Widerruf der Benutzungsberechtigung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.